

Leitfaden für die Klärung eines Förderbedarfs

In diesem Leitfaden wird Schritt für Schritt die Anwendung des Klärungsverfahrens zur prozessbegleitenden Diagnostik bei pädagogischem Förderbedarf oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf **LSE** erläutert.

1. Wenn die Klassenlehrkraft (KL) vermutet, dass die individuelle Unterstützung im allgemeinen Unterricht nicht hinreichend ist bzw. schulintern ein sonderpädagogischer Förderbedarf LSE in Klasse 1 oder 2 festgestellt worden ist und dieser in Klasse 3 im zweistufigen Verfahren durch die Grundschule und das ReBBZ gemeinsam überprüft werden soll, nimmt die Klassenlehrkraft den Klärungsbogen zur prozessbegleitenden Diagnostik zur Hand.
2. Die KL trägt hierin die wichtigen bekannten Informationen und die Beobachtungen zusammen und notiert die Ergebnisse der klärenden Gespräche mit den Sorgeberechtigten.
3. Die KL informiert die Sorgeberechtigten über das Klärungsverfahren zur Ermittlung bzw. Überprüfung des pädagogischen/sonderpädagogischen Förderbedarfs.
4. Die KL achtet bezüglich des Klärungsverfahrens auf das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte und ggfs. der weiteren am Bildungs- und Erziehungsprozess des Kindes beteiligten Fachkräfte einschließlich der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen (SoPäd). Die KL nimmt Einsicht in den Schülerbogen und holt klärende Informationen ein.
5. Gemäß den geltenden schulinternen Verfahrensweisen erfolgt die Einbeziehung der SoPäd, Förderkoordinatorin/des Förderkoordinators (FöKo) sowie der Beratungslehrkraft (BL) im Verlauf der strukturierten, lernprozessbegleitenden Klärung. Bereits zu diesem Zeitpunkt kann eine Beratung durch das zuständige ReBBZ eingeholt werden.
6. Die/der FöKo beruft eine Förderkonferenz ein, die zu diesem Zeitpunkt noch ohne die Sorgeberechtigten tagt. Die Förderkonferenz klärt ab,
 - a. ob **keine** ausreichenden Hinweise für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen - dann befasst sich die Förderkonferenz mit den notwendigen pädagogischen Unterstützungsangeboten oder
 - b. **vor einer weiteren Diagnostik** eines **sonderpädagogischen** Förderbedarfs weitere Schritte eingeleitet werden müssen oder
 - c. ein **sonderpädagogischer Förderbedarf** – neu bzw. weiterhin - vermutet wird.
7. Die KL informiert die Sorgeberechtigten über das Ergebnis der Förderkonferenz sowie über die Empfehlungen und holt deren Unterschrift ein.
8. Hat die Förderkonferenz ergeben, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, findet die Weiterarbeit in unterschiedlicher Form statt:
 - a. Für die **Jahrgänge 1 und 2 in der staatlichen Grundschule** sowie in Ausnahmefällen für die Jahrgänge 5-7 in staatlichen Stadtteilschulen erstellen die pädagogischen Fachkräfte unter Federführung der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen (SoPäd) der allgemeinen Schule für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung einen diagnosegestützten sonderpädagogischen Förderplan und legen den Förderschwerpunkt fest.

Leitfaden zur Klärung eines pädagogischen/sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die KL (Einladung) sowie die SoPäd der allgemeinen Schule informieren die Sorgeberechtigten über das Ergebnis der prozessbegleitenden Diagnostik für den diagnosegestützten sonderpädagogischen Förderplan. Die Sorgeberechtigten dokumentieren auf dem Förderplan, dass ihnen dieser erläutert und ausgehändigt worden ist und sie nehmen Stellung.

- b. Für den **Jahrgang 3** in den staatlichen Grundschulen sendet die Schulleitung (SL) den Klärungsbogen, Schülerbogen und ggfs. weitere erforderliche Unterlagen an das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ)
 - c. Im Fall der Vermutung eines **speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs** (Autismus, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) holt Schulleitung die Stellungnahme der Sorgeberechtigten mittels SO 1 ein und übergibt alle Unterlagen an das zuständige ReBBZ.
9. Im Fall von **8.b** (Jg. 3) beginnt das vertiefte Diagnostikverfahren durch das zuständige ReBBZ.
- a. Die ReBBZ-Fachkraft für sonderpädagogische Diagnostik und Beratung führt die vertiefte Diagnostik mittels Unterrichtshospitationen, Gesprächen und geeigneter Testverfahren durch und erörtert die Ergebnisse mit den Grundschulkolleginnen und –kollegen. Sie erstellt den Diagnosebogen.
 - a. Die FK ReBBZ und die KL (Einladung) sowie die SoPäd der allgemeinen Schule (wenn vor Ort tätig) informieren die Sorgeberechtigten über das Ergebnis der vertieften Diagnostik in Jahrgang 3/4. Die Sorgeberechtigten dokumentieren mit ihrer Unterschrift, dass sie über das Ergebnis der vertieften Diagnostik ausführlich informiert und zum weiteren Bildungsweg ihres Kindes beraten wurden. Sie haben die Möglichkeit der Stellungnahme.
 - b. Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf LSE festgestellt, so benennt das ReBBZ den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung).
 - c. Wird **kein** sonderpädagogischer Förderbedarf LSE festgestellt, befasst sich die Förderkonferenz mit der weiteren pädagogischen Unterstützung des Kindes und dokumentiert das Ergebnis.
 - d. Die Bescheiderteilung erfolgt durch die Gesamtleitung des ReBBZ.
 - e. Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf LSE festgestellt, so erstellen die Fachkräfte der Schule unter Federführung der sonderpädagogischen Fachkraft der allgemeinen Schule den sonderpädagogischen Förderplan auf der Grundlage der Förderhinweise des ReBBZ.

Raum für eigene Notizen

